

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

|                      |                                                                                                     |                       |     |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----|
| LV-Bezeichnung       | Fräs- und Heissmischgutarbeiten, km 0,000 - 1,345                                                   |                       |     |
| LV-Code              | AVAAG\BA6-2026-L6213\FRÄS UND HEISSMISCHGUTARBEITEN                                                 |                       |     |
|                      |                                                                                                     | LV-Version 02.06.2026 |     |
| Vorhaben             | L6213 Meiselhub E                                                                                   |                       |     |
| Datum Preisbasis     | 23.06.2026                                                                                          |                       |     |
| Angebotsfrist        | 23.06.2026    Zeit: 08:00                                                                           |                       |     |
| Angebotsöffnung      | 23.06.2026    Zeit: 08:01<br>NÖ Straßenbauabteilung Amstetten                                       |                       |     |
| Auftraggeber         | Land NÖ NÖ Straßenbauabteilung Amstetten                                                            |                       |     |
| Vergebende Stelle    | Land NÖ NÖ Straßenbauabteilung Amstetten                                                            |                       |     |
| LV-Ersteller         | Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße<br>3109 St. Pölten Landhausplatz 1<br>Thomas Kremslehner |                       |     |
|                      |                                                                                                     | geprüfte Summen       |     |
| Summe LV             | ..... EUR                                                                                           | .....                 | EUR |
| Aufschl./Nachl. .... | ..... EUR                                                                                           | .....                 | EUR |
| Gesamtpreis          | ..... EUR                                                                                           | .....                 | EUR |
| zuzüglich ... % USt. | ..... EUR                                                                                           | .....                 | EUR |
| Angebotspreis        | ..... EUR                                                                                           | .....                 | EUR |

## **Ständige Vorbemerkung der LB**

### Ständige Vorbemerkungen

#### 1. Allgemeines

##### 1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

##### 1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

##### 1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

##### 1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

##### 1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

##### 1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

###### 1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

###### 1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

###### 1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, [www.br.v.at](http://www.br.v.at)) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

#### 1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, [www.br.v.at](http://www.br.v.at), vorzugehen.

#### 1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, [www.bundesabfallwirtschaftsplan.at](http://www.bundesabfallwirtschaftsplan.at), vorzugehen.

#### 1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### 1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

#### 1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

#### 1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

#### 1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "[www.fsv.at](http://www.fsv.at) unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

#### 1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

### 2. Begriffsbestimmungen

#### 2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

#### 2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

#### 2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

#### 2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

#### 2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

#### 2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

#### 2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

#### 2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

#### 2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

#### 2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

#### 2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

#### 2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

#### 2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

#### 2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

#### 2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

## 2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

## 3. Preisbildung und Abrechnung

### 3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

### 3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

### 3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

**0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

**000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen**

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

*Notiz:* Vorgestellte Vorbemerkung in jedes LV einfügen.

**02 V Baustellengemeinkosten**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung**

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

**2. Bezeichnung "UT"**

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

**3. Angeführte Normen und Richtlinien**

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

**0201 V Einrichten der Baustelle**

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abbrechens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,

- ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

#### 020101A V Einrichten der Baustelle

LT PU:02

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 PA PP: .....

#### 0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumdung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänztliches oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

#### 020401A V Räumen der Baustelle

LT PU:02

L: ..... S: ..... EP: ..... 1,00 PA PP: .....

#### 06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

##### 1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

##### 2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

##### 3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Abrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

##### 4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels  
Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. bereitgestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzenden Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne, in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem

jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebagertem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

## **0620 Z Baumischverfahren**

**062001 Z** Durchfräsen der bit Tragschichten und ungebundenen Tragschichte im Baumischverfahren bis Tiefe x samt ev. bauseits oder nach gesonderter Position vorgelegtem Material in der dafür erforderlichen Gesamtstärke.

Während des Fräsvorganges ist in der Fräskammer mittels geeignetem Dosiergerät der optimale Wassergehalt nach Proctor einzumischen.

### **062001A Z mech. Tragschichte im Baumischverfahren bis 30 cm**

LT PU:06

die Leistung beinhaltet:

- das Durchfräsen bit Tragschichten bis zu einer max. Stärke von 14cm sowie der darunterliegenden ungebundenen Tragschichten bzw. dem vorgelegtem Zusatzmaterial,
- die Wasserbeistellung,
- Herstellen der Planie mittels Gräder,
- Verziehen bzw. Ausgleichen der durchgefrästen Fräsmasse in Anschlussbereichen (Baulosanfang, Baulosende, bzw. bei Unterbrechungen im Bau Feld infolge Konstruktionswechsel)
- das Verdichten mittels geeigneter Verdichtungsgeräte (Vibrationswalzenzug) zum Erreichen des EV1-Wertes für U5 gemäß Tabelle 2 der RVS 08.15.01 in Zusammenhang mit der RVS 08.03.04,
- der An- und Abtransport sämtlicher für die Erbringung dieser Leistung erforderlichen Geräte und Maschinen.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß
- Die maximale Verrechnungsbreite beträgt 0,3m beidseitig über den projektierten Fahrbahnrand hinaus, sofern in den baulosspezifischen Vertragsbestimmungen (Baubeschreibung) nicht anders definiert. zB: (Fahrbahn 6,0m + 2 x 0,3m = 6,6m Verrechnungsbreite)

L: ..... S: ..... EP: ..... 8.300,00 m² PP: .....

**25 V Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Das Planum für die jeweils aufzubringenden Schichten muss unmittelbar vor deren Aufbringen den Abnahmebedingungen entsprechen.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verrechnung

Beim Einbau von Tragschichten sind die Aufwendungen für Erschwernisse infolge von Schächten und sonstigen Einbauten mit den Einheitspreisen abgegolten. Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

Die Verrechnung erfolgt jeweils für die gesamte Schichtdicke.

3. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.03.01

RVS 08.15.01

RVS 08.15.02

4. Angeführte Normen und Richtlinien:

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

RVS 08.15.01 "Ungebundene Tragschichten"

RVS 08.15.02 "Ungebundene Tragschichten mit Asphaltgranulat"

**2515 V Sonstige ungebundene Tragschichten**

251502 Graderung einer Kies- oder Schotterschichte mit Beigabe von Zusatzmaterial.

Die vorhandene Schichte ist auf im Mittel etwa 10 cm Tiefe aufzureißen. Das Aufreißgut ist mit dem Grader auf Längsmahd zu schieben. Die aufgerissene Fläche ist mit einem Teil des vorhandenen Aufreißgutes zu profilieren und erforderlichenfalls unter Wasserbeigabe bis zur Standfestigkeit zu walzen. Das restliche, in Längsmahd lagernde Aufreißgut ist samt dem Zusatzmaterial mit dem Grader durch mehrmaliges Umwälzen über die Fläche zu mischen, profilgerecht so auszuplanieren, dass eine entsprechende Querneigung entsteht. Nach dem profilgerechten Ausbreiten des Aufreißgutes ist erforderlichenfalls Wasser beizugeben. Diese Wasserbeigabe darf jedoch keinesfalls so groß sein, dass es beim Verdichtungsvorgang an der Oberfläche zu einer Feinkornanreicherung kommt. Die Verdichtung des planierten und profilgerecht ausgebreiteten Aufreißgutes hat mit entsprechenden Geräten bis zur Standfestigkeit zu erfolgen.

Gesondert vergütet wird:

- das Zusatzmaterial.

**251502C Z Graderung mit Zusatzmaterial Fahrbahn**

LT PU:25

Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Die maximale Verrechnungsbreite beträgt 0,5m beidseitig über den projektierten Fahrbahnrand hinaus.

zB: (Fahrbahn 6,0m + 2 x 0,5m = 7,0m Verrechnungsbreite)

L: ..... S: ..... EP: ..... 8.800,00 m<sup>2</sup> PP: .....

251510 Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.

**251510P Z Zusatzmaterial U3 0/32 liefern**

LT PU:25

Das Material muss den Anforderungen der U x-Klasse gem. RVS 08.15.01 entsprechen.

L: ..... S: ..... EP: ..... 500,00 t PP: .....

**26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten**

Ständige Vorbemerkungen

**1. Allgemeines**

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertiglers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

**2. Verwendung von Recyclingasphalt**

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

**3. Verrechnungshinweise**

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m<sup>2</sup>:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschragten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m<sup>2</sup> Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

**4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen**

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphalttschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphalttschichten"

## 2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

## 260103A V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

LT PU:26

L: ..... S: ..... EP: ..... 7.600,00 m² PP: .....

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

## 260106A V Vorspritzen PmB

LT PU:26

L: ..... S: ..... EP: ..... 7.600,00 m² PP: .....

## 2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260201 Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x mm breit/x mm hoch (Deckschichthöhe + 5 mm Bandüberstand) herstellen samt allen erforderlichen Vorarbeiten laut Herstellerangabe.

**260201C V Fugenanschluss selbstklebend 10/40 mm**

LT PU:26

L: ..... S: ..... EP: ..... 120,00 m PP: .....

**2610 V Bituminöse Tragschichten m2**

261011 Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen bzw. für Gehsteige, Radwege und Bahnsteige herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

**261011D V AC32trag,70/100,T1,G4,10cm Fahrb/Abstellst**

LT PU:26

L: ..... S: ..... EP: ..... 7.600,00 m<sup>2</sup> PP: .....

**2621 V Bituminöse Tragdeckschichten nach Tonnen**

262119 Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragdeckschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, PSV-Wert der Gesteinskörnungen x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

**262119A V AC16deck,70/100,A5,G8, PSV 35,Fahrb./Abst. Einb-t**

LT PU:26

L: ..... S: ..... EP: ..... 50,00 t PP: .....

**2632 V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2**

263245 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

**263245B V AC11deck,PmB45/80-65,A1,G2, Ka18, 3,5cm Fahrb/Abst**

LT PU:26

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt ≥ 18 Masse-% aufweisen.

L: ..... S: ..... EP: ..... 7.500,00 m<sup>2</sup> PP: .....

| Lücken   |   |   |   |    |                 |       |   |    |
|----------|---|---|---|----|-----------------|-------|---|----|
| LGPosNr. | Z | P | V | ZZ | Positionstext   | Menge | W | EH |
|          |   |   |   |    | LNr. Lückentext |       |   |    |

INHALTSVERZEICHNIS

| LG | BEZEICHNUNG                                  | Seite |
|----|----------------------------------------------|-------|
|    | Ständige Vorbemerkung der LB                 | 2     |
| 00 | Vorgestellte Vorbemerkungen                  | 5     |
| 02 | Baustellengemeinkosten                       | 6     |
| 06 | Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten               | 7     |
| 25 | Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten | 10    |
| 26 | Bituminöse Trag- und Deckschichten           | 11    |